

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen .. Jagdclub Berlin - Pankow / Weißensee e. V. ". Der Sitz des Vereins ist Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes .. steuerbegünstigte Zwecke .. der Abgabenordnung. Eine Aufgabe ist die Bewahrung und Pflege von Wildtieren und ihren Lebensbedingungen in Übereinstimmung mit den Interessen des Natur- und Umweltschutzes , des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei. Er setzt sich für die Förderung und Pflege aller zweige des Jagdwesen, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung insbesondere auch von Jungjägern sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit ein. Der Verein dient ferner der Begegnung, dem Erlebnisaustausch und der fachlichen Beratung zwischen den Mitgliedern und anderen ortsansässigen Jägern. Er gewährt seinen Mitgliedern organisatorische Unterstützung bei der Erlangung von Jagdmöglichkeiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereines unterstützen, können Mitglied werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Verdiente Personen, die außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Mitglieder haben einen jährlichen bis zum 31. März eines jeden Jahres fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Ein Mitglied, das bis zum 30. Juni eines Jahres mit Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Durch Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen wird die Streichung rückgängig gemacht.
Während der Streichung ruhen die Rechte des Mitgliedes, die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bestehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Kündigung , die schriftlich zu erfolgen hat und nur zum Jahresende erklärt werden kann , Tod und Ausschluss, der nur von der Mitgliederver-sammlung erklärt werden kann.

§ 5 Verstöße gegen die Satzung

Verstöße gegen die Satzung, den Zweck des Vereines, die Schädigung des Ansehen des Vereines sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit werden durch den Disziplinarausschuss nach den Regeln der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. behandelt .

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem 1. Beisitzer, dem 2. Beisitzer und dem 3. Bei-sitzer.
Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinn der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen sind monatlich abzuhalten. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, Beschlüsse erfordern die Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern.
Dem Vorstand obliegen insbesondere die Unterstützung der Mitglieder zur Erlangung der Jagdpacht und der Bildung von Jagdgenossenschaften, die Verwaltung des Vereinsver-mögen, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen, die mit dem Schiesswesen verbundenen Aufgaben, die Aufnahme von Mitgliedern und die Bestellung eines Disziplinarausschusses.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden bzw. Im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Im Fall der Verhinderung der Genannten sind zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Sie wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Nennung der Tagesordnung und ggf. bereits vorliegender Anträge drei Wochen vor der Versammlung einberufen. Stimmberechtigt sind nur erschienene Mitglieder. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Zuständig ist die Mitgliederversammlung insbe-sondere für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, Kassenprüfer und eines Ehrenrates die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln, die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die Einberufungsfrist für diese Versammlung beträgt eine Woche. in der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf eine bestimmte anwesende Mitglie-derzahl in jedem Fall beschlussfähig ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen auch über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden, die eigens dafür einberufen worden ist. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung bestellt den Liquidator. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Restvermögen fällt an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen und diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.1991 Satzungsänderung am 11.10.1997